\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Anschrift, Personalnummer Datum

**An das**

**Dienstleistungszentrum Personal**

**Postfach 1412**

**24013 Kiel**

**Antrag auf amtsangemessene Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Den daraus resultierenden und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben (insbes. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. November 2015 mit dem Az.: 2 BvL 5/13 sowie vom 4. Mai 2020 mit dem Az.: 2 BvL 4/18 sowie dem Az.: 2 BvL 6/17) ist der Besoldungsgesetzgeber in Schleswig-Holstein auch im Jahr 2023 nicht nachgekommen.

Die den Beamtinnen und Beamten des Landes im Zuge der Besoldungs- und

Versorgungsmitteilungen für November zugeleitete Erklärung der Landesregierung stellt keine ausreichende Garantie dafür dar, dass die notwendigen Anpassungen, unter anderem infolge der Inflation sowie der Erhöhung der Sozialleistungen im Zuge der Einführung des Bürgergeldes, vollständig verfassungskonform vorgenommen werden.

Deshalb sehe ich mich gezwungen, mit diesem Schreiben meine über die aktuelle Fassung des SHBesG bzw. des BeamtVG SH hinausgehenden, aus der Verfassung resultierenden Ansprüche abzusichern.

Ich beantrage, mir für das Jahr 2023 eine Besoldung bzw. Versorgung zu gewähren, die der amtsangemessenen Alimentation unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahren 2015 sowie 2020 entspricht. Mit der Höhe der mir gewährten Bezüge gebe ich mich ausdrücklich nicht zufrieden.

Für den Fall, dass zur Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation erneut erwogen wird, auf bedarfsabhängige bzw. familienbezogene Besoldungsbestandteile zurückzugreifen, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich diesen Weg grundsätzlich nicht als verfassungskonform ansehe. Das betrifft insbesondere die vom Partnereinkommen abhängigen Familienergänzungszuschläge. Damit wird eine unzureichende und zeitlich

begrenzte Wirkung entfaltet, die auch mit dem Leistungsprinzip nicht vereinbar ist. Insoweit verweise ich auf die vom dbb sh initiierte Verfassungsbeschwerde, die beim

Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2217/22 anhängig ist.

Nach Abschluss des erwarteten Gesetzgebungsverfahrens zur Besoldungs- und

Versorgungsanpassung werde ich darüber entscheiden, ob ich diesen Antrag als erledigt ansehe. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, meinen Antrag bis dahin ruhen zu lassen, bitte aber um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen